

Württembergischer Bahngolfsport-Verband e.V



Beschlüsse der Bundesversammlung 6.März 2011

SPORTORDNUNG

a) Änderung in Ziffer 2 Abs. 1

2. Spielberechtigung

- (1) Zur Teilnahme am DMV-Spielbetrieb ist für jeden Verein Voraussetzung, dass mindestens jeweils eine ~~Oberschiedsrichter~~, Schiedsrichter- und Turnierleiterlizenz vorhanden ist (mindestens zwei Personen), wobei jedoch die Lizenzträger nur für ihren Stammverein tätig werden dürfen. Bei Nichterfüllung der Voraussetzung können die Landesverbände Disziplinarstrafen bis zu 50 EUR gegen ihre Vereine verhängen. Neue Vereine haben die Voraussetzung spätestens 5 Jahre nach Vereinsgründung zu erfüllen. Darüber hinaus gehende Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Wettbewerbe können in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen oder Generalausreibungen festgelegt werden.

Begründung:

Mit der Neustrukturierung der Schiedsrichter-Lizenzen ist die Unterscheidung nach Schiedsrichter- und Oberschiedsrichter-Lizenz entfallen. Es ist ausreichend, dass eine Schiedsrichter-Lizenz vorhanden ist, wobei die Lizenzstufe (A, B oder C) keine Rolle spielt.

b) Änderung in Ziffer 2 Abs. 6 und 7 (neu)

2. Spielberechtigung

- (6) Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung für einen anderen Stammverein ist
- ein Antrag auf Spielberechtigung durch den neuen Stammverein,
 - eine Abmeldung des Spielers/der Spielerin durch den bisherigen Stammverein mit Erteilung der Freigabe **zum 31.08.** und unter Beifügung des bisherigen DMV-Spielerpasses. ~~Der Antrag auf Freigabe muss durch den Spieler/die Spielerin bis zum 30.06. beim bisherigen Stammverein gestellt werden.~~
- Die Bearbeitung durch die DMV-Passzentrale erfolgt nur, wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind.
- (7) ~~Der Antrag auf Freigabe ist durch den Spieler/die Spielerin bis zum 30.06. beim bisherigen Stammverein zu stellen. Es steht dem Verein frei, auch bei einem später eingehenden Antrag die Freigabe gemäß Abs. 6 Buchst. b) zu erteilen.~~

Begründung:

Die bisherige Regelung hat immer wieder zu Fragen nach deren Sinn und richtige Handhabung geführt. Der Stichtag 30.06. ist eine Schutzfrist für den bisherigen Verein, dem damit eine Planungsgrundlage für die nächste Saison gegeben werden soll. Dennoch hat natürlich jeder Verein die Möglichkeit, einem wechselwilligen Spieler die Freigabe zu erteilen, auch wenn dieser den Stichtag versäumt hat. Es ist in jedem Fall nicht Aufgabe der Passzentrale, die Einhaltung dieser Frist zu überprüfen. Durch die Aufteilung der Regel auf zwei getrennte Absätze wird verdeutlicht, dass es sich um zwei unabhängige Bestimmungen handelt.

Die Einfügung des Freigabetermins 31.08. stellt klar, dass immer zum Ablaufdatum der Wechselfrist die Freigabe erfolgt.

Die Änderung wurde von der Sportwarte-Vollversammlung mehrheitlich (56 Ja-, 6 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung) verabschiedet.

c) Streichung von Ziffer 2 Abs. 8 (alt)

2. Spielberechtigung

~~(8) Erfolgt ein Wechsel außerhalb des Wechselzeitraums, wird der/die betreffenden Spieler/in für 3 Monate gesperrt. Die Sperre beginnt am Tag des Eingangs des Antrages auf Spielberechtigung durch den neuen Stammverein bei der DMV-Passzentrale. Die Sperre ist zu veröffentlichen und dem Spieler/der Spielerin mitzuteilen. Wurde der/die betreffende Spieler/in in der laufenden Saison von seinem/ihrer bisherigen Stammverein in einer Mannschaft des überregionalen oder regionalen Ligenspielverkehrs eingesetzt, ist er/sie nach dem erfolgten Wechsel für alle derartigen Einsätze seines/ihrer neuen Stammvereins bis zum Ende der Saison gesperrt. Als Einsatz zählt auch eine Aufstellung als Ersatzspieler/in, nicht jedoch als Einzelspieler/in.~~

Begründung:

Trotz der bestehenden Sperrregel hat sich in den letzten Jahren im Winter quasi ein zweiter Wechselzeitraum entwickelt, zu dem z.T. komplette Mannschaften den Verein wechseln. Damit wird jedoch das Ziel eines festen Wechselzeitraums, nämlich den Vereinen eine Planungssicherheit für eine komplette Saison zu gewährleisten, unterlaufen. Um diese Grauzone zu beseitigen, wird die Möglichkeit eines Wechsels außerhalb des festgelegten Wechselzeitraums komplett gestrichen. Die Ausnahmeregelungen in Abs. 9 bleiben davon, ebenso wie die internationale Wechselfrist nach WMF-Regeln unberührt.

Die Änderung wurde von der Sportwarte-Vollversammlung mehrheitlich (58 Ja-, 5 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen) verabschiedet.

d) Änderung in Ziffer 2 Abs. 9

2. Spielberechtigung

(9) ~~Diese Sperre kann entfallen, wenn~~ Ein Wechsel außerhalb des in Abs. 5 genannten Wechselzeitraum ist nicht möglich, ausgenommen in folgenden Ausnahmefällen:

- ~~wenn sich der bisherige Stammverein auflöst oder mit einem anderen Verein fusioniert~~ und der zuständige Landesverband über die Vereinsauflösung ~~bzw. die Fusion oder Verschmelzung ordnungsgemäß~~ durch Einreichung des Protokolls der Auflösungs-Mitgliederversammlung und einer Kopie des Eintragungsantrages an das Amtsgericht, bei Mehrspartenvereinen durch eine Kopie des Beschlusses des zuständigen Vereinsorgans und einer rechtsgültig unterzeichneten Erklärung des Vereins unterrichtet wurde,
- ~~wenn ein Spieler/eine Spielerin zur Bundeswehr einberufen oder an einer Hochschule immatrikuliert wird, und die Spielberechtigung für den dem Bundeswehr Standort oder der betreffenden Hochschule nächstgelegenen Verein beantragt wird,~~
- ~~wenn ein Spieler/eine Spielerin den Hauptwohnsitz wechselt und dies durch eine amtliche Bescheinigung nachgewiesen wird,~~
- ~~wenn ein Spieler/eine Spielerin seinen festen Arbeitsplatz wechselt und dieser weiter als 150 km vom bisherigen entfernt ist,~~
- ~~wenn ein Spieler/eine Spielerin mindestens ein Jahr nicht für seinen bisherigen Stammverein gestartet ist.~~

Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Landesverband, in dessen Bereich sich der Wechsel vollzieht. Bei Vereinswechsel über den Organisationsbereich eines Landesverbandes hinaus ist der DMV zuständig. Die Stellungnahme der beteiligten Landesverbände ist einzuholen.

Der Wechsel gemäß Buchst. b) bis d) zu einem dem jeweiligen Ort nahe gelegenen Verein muss innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der jeweils genannten Voraussetzungen beantragt werden.

Ab sofort gibt es also nur noch einen Wechseltermin: 31.8. bei Freigabeantrag bis 30.6. Der abgebende Verein kann die Freigabe aber jederzeit auch nach dem 30.6. erteilen. Nach dem 31.8 ist kein Wechsel mehr möglich = es wird keine Spielberechtigung erteilt

5. Turniergenehmigung

(10) Turniere aller in Ziffer 3 Abs. 1 genannten Turnierarten dürfen nur auf Minigolf-Anlagen ausgetragen werden, die gemäß den Zulassungsbestimmungen für Turnieranlagen abgenommen und für die Turnierbetrieb zugelassen sind. Der Nachweis der Zulassung obliegt dem Ausrichter. Bei Durchführung eines Turniers auf einer nicht zugelassenen Anlage wird gegen den zuständigen Landesverband eine Verwaltungsstrafe verhängt.

Begründung:

Hierbei handelt es sich nicht um eine neue Regelung, sondern stellt die Verpflichtungen aus den internationalen Spielregeln und den weiteren internationalen Bestimmungen nochmals in den unmittelbaren Zusammenhang mit der Turniergenehmigung.

Die Änderung wurde von der Sportwarte-Vollversammlung mehrheitlich (52 Ja-, 6 Nein-Stimmen, 5 Enthaltungen) verabschiedet.

Die Teilnehmer eines Turnieres müssen sich selbst auf der DMV-Homepage im Bundeterminplan überzeugen, dass das Turnier vom DMV genehmigt ist und somit auf eine lizenzierten Anlage stattfindet.

Ausbildungs- und Lizenzordnung

Einfügung von Ziffer 15 Abs. 2 (neu)

15. *Gültigkeit der Lizenzen*

- (2) Schiedsrichter-Lizenzen berechtigen zum Einsatz bei folgenden Wettbewerben:
- Schiedsrichter C: Welcome-Cup-Turniere, Ligenspieltage im regionalen Spielbetrieb, Verbandsturniere gemäß Ausschreibung der Landesverbände
 - Schiedsrichter B: wie Schiedsrichter C, zusätzlich Trophy- und Grand-Prix-Turniere, Ligenspieltage im überregionalen Spielbetrieb (ausgenommen 1. Bundesliga), Verbandsturniere gemäß Ausschreibung der Landesverbände
 - Schiedsrichter A: wie Schiedsrichter C und B, zusätzlich Ligenspieltage der 1. Bundesliga, Deutsche Meisterschaften, Bundesländer-Vergleichskämpfe, Verbandsturniere des DMV

Alle Lizenzen die vor dem 31.12.2009 erworben oder verlängert wurden, werden automatisch Schiedsrichter B-Lizenzen.

Alle vorgenannten Änderungen treten sofort in Kraft !

Neuwahlen

Präsident:	Gerd Zimmermann.
Vize-Breitensport:	Michael Seiz (<i>letzte Amtsperiode, in zwei Jahren wird Nachfolger gesucht</i>)
Sportwart:	Günter Schwarz
Seniorenreferent.	Erich Hess
Öffentlichkeitsarbeit:	Jürgen Brückmann

Die Kassenprüfer und der Rechtsausschuß werden ebenfalls neu gewählt.

weitere Hinweise:

- die Passzentrale wird demnächst auf die zentrale Datenbank umgestellt. Dadurch wird es am Anfang zu zeitlichen Verzögerungen kommen bis sich die neue Struktur eingespielt hat. Es wird um Verständnis gebeten.
- folgende Ämter sind weiterhin unbesetzt:
 - Vizepräsident/in Spitzensport
 - Lehrwart/in
 - Gleichstellungsbeauftragte/r
 - Datenschutzbeauftragte/r
- - Der DMV löst Rücklagen in Höhe von € 5000,00 auf und führt diese den LV's für ihre Lizenzträgerausbildung zu. Pro registriertem Lizenzträger per 6.3.2011 erhält jeder LV einen bestimmten Betrag (€ 5000,00 : alle Lizenzträger)
- Der neue Öffentlichkeitsreferent möchte ein Netzwerk u.a. mit den LV's aufbauen. Wer daran Interesse hat mitzuarbeiten, möge sich bitte mit ihm in Verbindung setzen unter Information des LV.
- In einer kleinen Festansprache wurde die Stiftung „Minigolf-Kids“ vorgestellt. Stiftungsrührer ist Dr. G.Zimmermann mit Privatvermögen von € 20.000,00.
- Der DMV, die MM-GmbH und die Sportlerin Alice Kobisch sind erste Zustifter, sodass das Stiftungsvermögen € 51.000,00 beträgt